

Erfüllung der naBe-Kriterien durch das Label „Nordic Swan“

Im Folgenden wurden die Anforderungen der naBe-Kriterien mit der Richtlinie des Nordic Swan verglichen.

Inhalt

1.	Reinigungsmittel für harte Oberflächen	2
2.	Bodenpflegemittel.....	5
3.	Geschirrspülmittel.....	8
4.	Waschmittel	11

1. Reinigungsmittel für harte Oberflächen

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit die naBe-Kriterien für Reinigungsmittel für harte Oberflächen vom Umweltzeichen Nordic Swan abgedeckt werden. Die Anforderungen des Nordic Swan an Reinigungsmittel für harte Oberflächen sind Teil der Nordic-Swan-Richtlinie für „Cleaning Products“. Die naBe-Kriterien für Reinigungsmittel für harte Oberflächen sind identisch mit den Anforderungen der Richtlinie 30 des Österreichische Umweltzeichens (UZ30) an Inhaltsstoffe und Verpackung¹. (Die Angaben „Ox“ in der rechten Spalte stehen für die Nummer in der Nordic-Swan-Richtlinie, in der die entsprechenden Kriterien enthalten sind)

naBe-Kriterien für Reinigungsmittel für harte Oberflächen	Nordic Swan, Cleaning Products, Version 6.10, 7.11.18-31.12.24
Toxizität gegenüber Wasserorganismen: KVV-Grenzwert (I/I Reinigungslösung)	
Allzweckreiniger unverdünnt: max. 18.000	X (012)
Küchenreiniger gebrauchsfertig: max. 600.000	X (012)
Küchenreiniger unverdünnt: max. 45.000	X (012)
Fensterreiniger gebrauchsfertig: max. 48.000	X (012)
Fensterreiniger unverdünnt: max.18.000	X (012)
Sanitärreiniger gebrauchsfertig: max. 600.000	X (012)
Sanitärreiniger unverdünnt: max. 45.000	X (012)
Biologische Abbaubarkeit von Tensiden	
Leicht biologisch abbaubar	X (04)
Tenside mit H400 und H412 biologisch abbaubar unter anaeroben Bedingungen	X (04)
Biologische Abbaubarkeit organischer Verbindungen	
Grenzwerte (GW) für unter aeroben Bedingungen nicht biologisch abbaubare Stoffe (aNBO) in g/Reinigungslösung:	X (013)
Allzweckreiniger unverdünnt: max. 0,2	
Küchenreiniger gebrauchsfertig: max. 5,0	
Küchenreiniger unverdünnt: max. 0,2	
Fensterreiniger gebrauchsfertig: max. 2,0	
Fensterreiniger unverdünnt: max. 0,2	
Sanitärreiniger gebrauchsfertig: max. 5,0	
Sanitärreiniger unverdünnt: max. 0,2	
GW für unter anaeroben Bedingungen nicht biologisch abbaubare Stoffe (anNBO) in g/Reinigungslösung:	X (013)
Allzweckreiniger unverdünnt: max. 0,5	
Küchenreiniger gebrauchsfertig: max. 35,0	
Küchenreiniger unverdünnt: max. 0,5	
Fensterreiniger gebrauchsfertig: max. 20,0	
Fensterreiniger unverdünnt: max. 0,5	
Sanitärreiniger gebrauchsfertig: max. 35,0	
Sanitärreiniger unverdünnt: max. 0,5	
Verbotene Stoffe	
APEO u. a. Alkylphenolderivate	X (07)

¹ Die Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens an die Gebrauchstauglichkeit wurden im naBe nicht übernommen, da der Nachweis der Gleichwertigkeit für nicht zertifizierte Produkte mit größerem Aufwand verbunden ist.

EDTA und ihre Salze	X (07)
DTPA	X (07)
Nanosilber	X (07)
Phosphate	X (07)
Halogenierte Kohlenwasserstoffe	(X) nur fluoridierte und chlorierte KW
Aromatische Kohlenwasserstoffe	fehlt
PFAS (perfluorierte Alkylsubstanzen)	X (07)
Schwer biologisch abbaubare quartäre Ammoniumsalze	X (07)
Reaktive Chlorverbindungen	X (07)
Nitromoschus- und polyzyklische Moschusverbindungen	X (07)
Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexen-Carboxaldehyd (HICC)	X (08)
Atranol (in der EU verboten)	X (08)
Chloratranol	X (08)
Rhodamin B	X (07)
Triclosan	X (07)
3-Iod-2-propinylbutylcarbamate	fehlt
Formaldehyd und seine Abspalter (z. B. 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol) mit der Ausnahme von Verunreinigungen des Formaldehyd in Tensiden auf der Basis von Poly-alkoxy-Verbindungen bis 0,010 Gew.-% im Inhaltsstoff	X (07, VOC)
Glutaraldehyd	fehlt
Mikroplastik	X (07)
Beschränkungen unterworfenen Stoffe	
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on: 0,0050 Gew.-%	fehlt
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on: 0,0050 Gew.-%	fehlt
5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on/2-Methyl-4-isothiazolin-3-on: 0,0015 Gew.-%	X (07)
Gesamt-Phosphorgehalt	
Allzweckreiniger unverdünnt: max. 0,2 g/l Reinigungslösung Küchenreiniger gebrauchsfertig: max. 1,0 g/l gebrauchsfertiges Produkt Küchenreiniger unverdünnt: max. 1,0 g/l Reinigungslösung Fensterreiniger gebrauchsfertig: max. 0,0 g/l gebrauchsfertiges Produkt Fensterreiniger unverdünnt: max. 0,0 g/l Reinigungslösung Sanitärreiniger gebrauchsfertig: max. 1,0 g/l gebrauchsfertiges Produkt Sanitärreiniger unverdünnt: max. 1,0 g/l Reinigungslösung	(X) Phosphate, Phosphonate und Phosphorsäuren sind verboten (07)
Gefährliche Stoffe	
Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein	X (06)
Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein	X (06)
Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein	X (06)
Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein	X (06)
Das Endprodukt darf nicht cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch eingestuft sein	X (06)
Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt $\geq 0,01$ Gew.-% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch (H300, H310, H330, H304, H301, H311, H331, EUH070, 370, H371, H372, H373), gewässer-gefährdend (H400, H410, H411, H412, H413), sensibilisierend für Haut und Atemwege (H317, H334), karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch H340, H350, H350i, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H341, H351, H361f, H361d, H361fd, H362) erfüllen Ausgenommene Stoffe: Tenside (H400, H412); Verlaufs- und Benetzungsmittel (H411); Enzyme (H317, H334); MTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (H351)	X (05) Aber: Kein Ausschluss von Inhaltsstoffen, die als toxisch eingestuft sind
Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)	
Keine Stoffe, die nach Art. 59 Abs. 1 REACH als besonders besorgniserregend ermittelt wurden.	X (07)
Konservierungsstoffe	
Konservierungsstoffe nur zur Haltbarmachung in der dafür erforderlichen Dosierung. Gilt nicht für Tenside, die auch biozide Eigenschaften aufweisen können.	fehlt
Das Produkt darf Konservierungsstoffe enthalten, sofern diese nicht bioakkumulieren. Ein Konservierungsstoff gilt als nicht bioakkumulierend, wenn der Biokonzentrationsfaktor (BKF) < 100 oder $\log Kow < 3,0$	X (09)
Weder auf der Verpackung noch auf andere Weise darf behauptet oder suggeriert werden, das Produkt habe eine antimikrobielle oder desinfizierende Wirkung	X (Annex 9)
Flüchtige organische Verbindungen (VOC)	
Allzweckreiniger unverdünnt: max. 30 g/l Reinigungslösung Küchenreiniger gebrauchsfertig: max. 60 g/l gebrauchsfertiges Produkt	(X)

Küchenreiniger unverdünnt: max. 60 g/l Reinigungslösung Fensterreiniger gebrauchsfertig: max. 100 g/l gebrauchsfertiges Produkt Fensterreiniger unverdünnt: max. 100 g/l Reinigungslösung Sanitärreiniger gebrauchsfertig: max. 60 g/l gebrauchsfertiges Produkt Sanitärreiniger unverdünnt: max. 60 g/l Reinigungslösung	(VOC sind verboten mit Ausnahmen für Isopropanol, Ethanol und Duftstoffe)
Enzyme	
Es dürfen nur verkapselte Enzyme (fest) und Enzyme in flüssiger Form oder als Suspension eingesetzt werden	fehlt
Farbstoffe	
Farbstoffe im Produkt dürfen nicht bioakkumulieren. Ein Farbstoff gilt als nicht bioakkumulierend, wenn der Biokonzentrationsfaktor (BFC) < 100 oder log Kow < 3,0	(X) (07)
Duftstoffe	
Duftstoffe, die der in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 vorgesehenen Deklarationspflicht unterliegen, dürfen nicht in Mengen $\geq 0,010$ Gew.-% je Stoff enthalten sein	X (08)
Alle dem Produkt als Duftstoff zugefügten Inhaltsstoffe müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen Duftstoffverbandes (IFRA) hergestellt und behandelt worden sein	X (08)
Mikroorganismen	
Kennzeichnung: Alle absichtlich zugefügten Mikroorganismen müssen über eine Nummer der American Type Culture Collection (ATCC) verfügen, sind Teil einer Sammlung der International Depository Authority (IDA) oder wurden einer DNA-Analyse gemäß einem „Protokoll zur taxonomischen Identifizierung auf Stammebene“ (unter Verwendung einer ribosomalen 16S-DNA-Sequenzierung oder eines gleichwertigen Verfahrens) unterzogen	X (010)
Sicherheit: Alle absichtlich zugefügten Mikroorganismen müssen u. a. in Risikogruppe I gemäß RL 2000/54/EG angeführt sein	X (010)

Tabelle 1: Darstellung, inwieweit mit dem Nordic Swan zertifizierte Reinigungsmittel für harte Oberflächen jedenfalls die naBe-Kriterien erfüllen

2. Bodenpflegemittel

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit die naBe-Kriterien für Bodenpflegemittel vom Umweltzeichen Nordic Swan abgedeckt werden. Die Anforderungen des Nordic Swan an Bodenpflegemittel sind Teil der Nordic-Swan-Richtlinie für „Cleaning Products“. Die naBe-Kriterien für Bodenpflegemittel sind identisch mit den Anforderungen der Richtlinie 63 des Österreichische Umweltzeichens (UZ63) an Inhaltsstoffe und Verpackung² von Bodenpflegemitteln. (Die Angaben „Ox“ in der rechten Spalte stehen für die Nummer in der Nordic-Swan-Richtlinie, in der die entsprechenden Kriterien enthalten sind).

naBe-Kriterien für Bodenpflegemittel	Nordic Swan, Cleaning Products, Version 6.10, 7.11, 18-31, 12, 24
Biologische Abbaubarkeit von Tensiden	
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Vollständig biologisch abbaubar gemäß Detergentienverordnung	X (O4 du O23)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Tenside mit H400 und H412 biologisch abbaubar unter anaeroben Bedingungen Ausnahmen: 2,5% nicht schnell, aber inhärent biologisch abbaubare Verlaufs-/Benetzungsmittel (Tenside) auf Kohlenwasserstoffbasis ODER 0,25% Silikontenside	X (O4 du O23)
Verbotene Stoffe	
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: APEO u. a. Alkylphenolderivate	X (O18)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: EDTA und ihre Salze	X (O18)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: DTPA	X (O18)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Nanosilber	X (O18)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Phosphate	X (O18)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Halogenierte Kohlenwasserstoffe	X (O18, nur Chlor und Fluor)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Aromatische Kohlenwasserstoffe	fehlt
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: PFAS (perfluorierte Alkylsubstanzen)	X (O18)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Schwer biologisch abbaubare quartäre Ammoniumsalze	X (O18)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Reaktive Chlorverbindungen	X (O18)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Nitrososchus- und polyzyklische Moschusverbindungen	X (O18)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexen-Carboxaldehyd (HICC)	fehlt
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Atranol (in der EU verboten)	fehlt
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Chloratranol	X (O18)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Rhodamin B	X (O18)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Triclosan	X (O18)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: 3-Iod-2-propinylbutylcarbamit	fehlt
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Formaldehyd und seine Abspalter (z. B. 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol) mit der Ausnahme von Verunreinigungen des Formaldehyd in Tensiden auf der Basis von Poly-alkoxy-Verbindungen bis 0,010 Gew.-% im Inhaltsstoff	X (O18, VOC)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Glutaraldehyd	X (O18, VOC)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Phosphonate	X (O18)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Phthalate	X (O18)
Nur Grundreinigungsmittel: Mikroplastik	X (O18)
Gesamt-Phosphorgehalt	

² Die Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens an die Gebrauchstauglichkeit wurden im naBe nicht übernommen, da der Nachweis der Gleichwertigkeit für nicht zertifizierte Produkte mit größerem Aufwand verbunden ist.

Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Die Gesamtmenge an elementarem Phosphor im Produkt darf nicht mehr als 0,2% betragen	X (018)
Gefährliche Stoffe	
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Das Endprodukt darf nicht als hautätzend Kategorie 1A eingestuft sein	X (016)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein	X (016)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein	X (016)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein	X (016)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein	X (016)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Das Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt $\geq 0,01$ Gew.-% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch (H300, H310, H330, H304, H301, H311, H331, EUH070, 370, H371, H372, H373), gewässergefährdend (H400, H410, H411, H412, H413), sensibilisierend für Haut und Atemwege (H317, H334), karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch H340, H350, H350i, H360F, H360D, H360FD, H360fD, H360Fd, H341, H351, H361f, H361d, H361fd, H362) erfüllen Ausgenommene Stoffe: Tenside (H400, H412); Enzyme (H317, H334); NTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (H351) Nur bei Porenfüllern und filmbindenden Beschichtungsmitteln ausgenommene Stoffe: Verlaufs- und Benetzungsmittel (H411)	X (O17, aber es fehlen die Grenzwerte für toxische Inhaltsstoffe; Grenzwerte für wassergefährdende Stoffe in O21)
Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)	
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Keine Stoffe, die nach Art. 59 Abs. 1 REACH als besonders besorgniserregend ermittelt wurden	X (018)
Konservierungsstoffe	
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Konservierungsstoffe nur zur Haltbarmachung in der dafür erforderlichen Dosierung. Gilt nicht für Tenside, die auch biozide Eigenschaften aufweisen können	fehlt
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Das Produkt darf Konservierungsstoffe enthalten, sofern diese nicht bioakkumulieren. Ein Konservierungsstoff gilt als nicht bioakkumulierend, wenn der Biokonzentrationsfaktor (BKF) < 100 oder $\log Kow < 3,0$	X (020)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Weder auf der Verpackung noch auf andere Weise darf behauptet oder suggeriert werden, das Produkt habe eine antimikrobielle oder desinfizierende Wirkung	X (Appendix 5)
Flüchtige organische Verbindungen (VOC)	
Porenfüller und filmbildende Beschichtungsmittel dürfen zu max. 5,0 w/w% VOC enthalten	X (018)
Grundreinigungsmittel dürfen zu max. 20,0 w/w% VOC enthalten	X (018)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Bei Anwendung des Produktes dürfen die MAK-Werte gemäß Grenzwertverordnung 2011 nicht überschritten werden	X (018)
Farbstoffe	
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Farbstoffe sind verboten	fehlt
Duftstoffe	
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Duftstoffe sind verboten	X (019)
Palmöl	
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: In den Produkten verwendete Inhaltsstoffe, die aus Palmöl oder Palmkernöl gewonnen werden, müssen aus Pflanzungen stammen, die die Auflagen eines Zertifizierungssystems für nachhaltige Produktion erfüllen, welches auf Multi-Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst. Beim Nordic Swan gilt die Anforderung nur am Anteilen ab 1 Gew.-%.	X (03)
Verpackung (GNV = Gewicht-Nutzen-Verhältnis)	
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Keine halogenierten Polymere	X (026, 027)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Besteht die Primärverpackung aus verwerteten Altstoffen, müssen alle entsprechenden Angaben auf der Verpackung der ISO-Norm 14021 „Umweltkennzeichnungen und -deklarationen — umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)“ entsprechen	fehlt

Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: GNV muss kleiner sein als 1	X (028)
--	---------

Tabelle 2: Darstellung, inwieweit mit dem Nordic Swan zertifizierte Bodenpflegemittel jedenfalls die naBe-Kriterien erfüllen

3. Geschirrspülmittel

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit die naBe-Kriterien für Maschinen- und Handgeschirrspülmittel vom Umweltzeichen Nordic Swan abgedeckt werden. Die Anforderungen des Nordic Swan sind in den drei Richtlinien „Dishwasher detergents and rinse aids“, „Dishwasher detergents for professional use“ und „Hand dishwashing detergents“ dargestellt. Die naBe-Kriterien für Maschinen- und Handgeschirrspülmittel sind identisch mit den Anforderungen der Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel (UZ20), Maschinengeschirrspülmittel professionell (UZ67) und Handgeschirrspülmittel (UZ19) an die Inhaltsstoffe und die Verpackung³. (Die Angaben „Ox“ in der rechten Spalte stehen für die Nummer in der Nordic-Swan-Richtlinie, in der die entsprechenden Kriterien enthalten sind).

naBe-Kriterien für Maschinen- und Handgeschirrspülmittel	Nordic Swan, Dishwasher detergents and rinse aids, Version 7.3, 19.5.22-30.6.26	Nordic Swan, Dishwasher detergents for professional use, Version 3.3, 25.11.21- 31.12.26	Nordic Swan, Hand dishwashing detergents, Version 6.5, 14.3.18- 31.12.24
Toxizität gegenüber Wasserorganismen: KVV-Grenzwert			
UZ20: Monofunktionale Geschirrspülmittel: max. 22.500 l/Spülgang Multifunktionale Geschirrspülmittel: max. 27.000 l/Spülgang Klarspüler: max. 7.500 l/Spülgang	X (O12)		
UZ67 (in l/ Spüllösung): Vorspüler: max. 2.000 l/l Geschirrspülmittel: je nach Wasserhärte zw. max. 3.000-7.000 l/l Mehrkomponenten-Geschirrspülmittel: je nach Wasserhärte zw. max. 3.000-7.000 l/l Klarspüler: max. 3.000 l/l		X (O12)	
UZ19: 2.500 l/l Spülwasser			X (O11)
Biologische Abbaubarkeit von Tensiden			
UZ20, 67 und 19: Leicht biologisch abbaubar	X (O13)	X (O6)	X (O12)
UZ20, 67 und 19: Tenside mit H400 und H412 biologisch abbaubar unter anaeroben Bedingungen	X (O13)	X (O6)	X (O12)
Biologische Abbaubarkeit organischer Verbindungen			
UZ20: Grenzwert (GW) für Stoffe, die unter aeroben Bedingungen nicht biologisch abbaubar sind (aNBO): Maschinengeschirrspülmittel: max. 1 g/Spülgang Klarspüler: max. 0,1 g/Spülgang	fehlt		
UZ67: aNBO (in g/l Spüllösung): Vorspüler: max. 0,4 g/l (Mehrkomponenten-)Geschirrspülmittel: max. 0,4 g/l Klarspüler: max. 0,04 g/l		X (O13)	
UZ19: aNBO max. 0,03 g/l Spülwasser			fehlt
UZ20: GW für Stoffe, die unter anaeroben Bedingungen nicht biologisch abbaubar sind (anNBO): Maschinengeschirrspülmittel: max. 3 g/Spülgang Klarspüler: max. 0,5 g/Spülgang	X (O15)		
UZ67: anNBO (in g/l Spüllösung):		X (O13)	

³ Die Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens an die Gebrauchstauglichkeit wurden im naBe nicht übernommen, da der Nachweis der Gleichwertigkeit für nicht zertifizierte Geschirrspülmittel mit größerem Aufwand verbunden ist.

Vorspüler: max. 0,4 g/l (Mehrkomponenten-)Geschirrspülmittel: max. 0,4 g/l Klarspüler: max. 0,04 g/l			
UZ19: anNBO max. 0,08 g/l Spülwasser			fehlt
Verbotene Stoffe			
UZ20, 67 und 19: APEO u. a. Alkylphenolderivate	X (05)	X (08)	X (06)
UZ20, 67 und 19: EDTA und ihre Salze	X (05)	X (08)	X (06)
UZ20, 67 und 19: DTPA	X (05)	X (08)	X (06)
UZ20, 67 und 19: Nanosilber	X (05)	X (08)	X (06)
UZ20 und 19: Phosphate	X (05)		X (06)
UZ20, 67 und 19: PFAS (perfluorierte Alkylsubstanzen)	X (05)	X (08)	X (06)
UZ20, 67 und 19: Schwer biologisch abbaubare quartäre Ammoniumsalze	fehlt	fehlt	X (06)
UZ20, 67 und 19: Reaktive Chlorverbindungen	X (05)	X (08)	X (06)
UZ20, 67 und 19: Nitromoschus- und polyzyklische Moschusverbind.	X (05)	fehlt	X (06)
UZ20: Natriumhydroxylmethylglycinat	fehlt		
UZ20, 67 und 19: Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexen-Carboxaldehyd (HICC)	X (07)	fehlt	X (07)
UZ20, 67 und 19: Atranol (in der EU verboten)	X (07)	(fehlt)	X (07)
UZ20, 67 und 19: Chloratranol	X (07)	X (08)	X (07)
UZ20, 67 und 19: Rhodamin B	X (05)	X (08)	X (06)
UZ20, 67 und 19: Triclosan	X (05)	X (08)	X (06)
UZ20, 67 und 19: 3-Iod-2-propinylbutylcarbamat	fehlt	fehlt	fehlt
UZ20, 67 und 19: Formaldehyd und seine Abspalter	fehlt	fehlt	fehlt
Ausnahme: Verunreinigungen des Formaldehyd in Tensiden auf Basis von Polyalkoxy-Verbindungen bis 0,01 Gew.-% im Inhaltsstoff			
UZ20, 67 und 19: Glutaraldehyd	fehlt	fehlt	fehlt
UZ20, 67 und 19: Mikroplastik	X (05)	X (08)	X (06)
Beschränkungen unterworfenen Stoffe (Biozide)			
UZ20, 67 und 19: 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on: 0,0050 Gew.-%	X (05)	X (08)	fehlt
UZ20, 67 und 19: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on: 0,0050 Gew.-%	fehlt	fehlt	fehlt
UZ20, 67 und 19: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on/2-Methyl-4-isothiazolin-3-on: 0,0015 Gew.-%	X (05)	X (08)	fehlt
Grenzwert für Gesamt-Phosphorgehalt			
UZ20: Maschinengeschirrspülmittel: max. 0,20 g/Spülgang Klarspüler: max. 0,03 g/Spülgang	X (06)		
UZ67 (in g/l Spüllösung; z. T. abhängig von der Wasserhärte): Vorspüler: max. 0,08 g/l Geschirrspülmittel: max. 0,15-0,5 g/l Klarspüler: 0,02 g/l Mehrkomponenten-Geschirrspülmittel: max. 0,17-0,52 g/l		X (014)	
UZ19: max. 0,08 g/l Spülwasser			X (06)
Gefährliche Stoffe			
UZ20, 67 und 19: Endprodukt nicht akut toxisch eingestuft	X (02)	X (03)	X (02)
UZ20, 67 und 19: Endprodukt nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft	X (02)	X (03)	X (02)
UZ20, 67 und 19: Endprodukt nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft	X (02)	X (03)	X (02)
UZ20, 67 und 19: Endprodukt nicht gewässergefährdend eingestuft	X (02)	X (03)	X (02)
UZ20, 67 und 19: Endprodukt nicht karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch eingestuft	X (02)	X (03)	X (02)
UZ20, 67 und 19: Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt $\geq 0,01$ Gew.-% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch (H300, H310, H330, H304, H301, H311, H331, EUH070, 370, H371, H372, H373), gewässergefährdend (H400, H410, H411, H412, H413), sensibilisierend für Haut und Atemwege (H317, H334), karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch H340, H350, H350i, H360F, H360D, H360FD, H360fD, H360Fd, H341, H351, H361f, H361d, H361fd, H362) erfüllen Ausgenommene Stoffe: Tenside (H400, H412); Verlaufs- und Benetzungsmittel (H411); Enzyme (H317, H334); MTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (H351)	X (04) Aber: Kein Ausschluss von Inhaltsstoffen, die als toxisch eingestuft sind	X (04) Aber: Kein Ausschluss von Inhaltsstoffen, die als toxisch eingestuft sind	X (05) Aber: Kein Ausschluss von Inhaltsstoffen, die als toxisch eingestuft sind

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)			
UZ20, 67 und 19: Keine Stoffe, die nach Art. 59 Abs. 1 REACH besonders besorgniserregend sind	X (05)	X (08)	X (06)
Konservierungsstoffe			
UZ20, 67 und 19: Konservierungsstoffe nur zur Haltbarmachung in der dafür erforderlichen Dosierung (gilt nicht für Tenside)	X (05)	X (08)	fehlt
UZ20, 67 und 19: Das Produkt darf Konservierungsstoffe enthalten, sofern diese nicht bioakkumulieren. Ein Konservierungsstoff gilt als nicht bioakkumulierend, wenn der Biokonzentrationsfaktor (BKF) < 100 oder log Kow < 3,0	X Verbot von Inhaltsstoffen, die bioakkumulieren (05)	X Verbot von Inhaltsstoffen, die bioakkumulieren (08)	X (08)
UZ20, 67 und 19: Weder auf der Verpackung noch auf andere Weise darf behauptet oder suggeriert werden, das Produkt habe eine antimikrobielle oder desinfizierende Wirkung	fehlt	fehlt	fehlt
Enzyme			
UZ20, 67 und 19: Es dürfen nur verkapselte Enzyme (fest) und Enzyme in flüssiger Form oder als Suspension eingesetzt werden	X (08)	X (05)	fehlt
Farbstoffe			
UZ20, 67 und 19: Farbstoffe im Produkt dürfen nicht bioakkumulieren. Ein Farbstoff gilt als nicht bioakkumulierend, wenn der Biokonzentrationsfaktor (BFC) < 100 oder log Kow < 3,0	X (09)	X (08) Verbot von Inhaltsstoffen, die bioakkumulieren	X (06)
Duftstoffe			
UZ20 und 19: Duftstoffe, die der in der VO (EG) Nr. 648/2004 vorgesehenen Deklarationspflicht unterliegen, dürfen nicht in Mengen $\geq 0,01$ Gew.-% je Stoff enthalten sein	X (07)		X (07)
UZ20 und 19: Alle dem Produkt als Duftstoff zugefügten Inhaltsstoffe müssen nach dem Verahrenskodex des internationalen Duftstoffverbandes (IFRA) hergestellt und behandelt worden sein	X (07)		X (07)
UZ67: Keine Duftstoffe		X (08)	
Palmöl			
UZ20, 67 und 19: In den Produkten verwendete Inhaltsstoffe, die aus Palmöl oder Palmkernöl gewonnen werden, müssen aus Pflanzungen stammen, die die Auflagen eines Zertifizierungssystems für nachhaltige Produktion erfüllen, welches auf Multi-Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst.	X (ab 1% im Endprodukt, 03)	X (ab 1% im Endprodukt, 09)	X (ab 1% im Endprodukt, 04)
Verpackung (GNV = Gewicht-Nutzen-Verhältnis)			
UZ20: Maschinengeschirrspülmittel: GNV max. 2,4 g/l Reinigungslösung Klarspüler: GNV max. 1,5 g/l Reinigungslösung	(X) Im Nordic Swan ist GNV in g/Spülgang angege- ben. Daher keine direkte Vergleichbarkeit möglich (024)		
UZ67: GNV in l/l Spüllösung, abhängig von der Wasserhärte: Pulver: max. 0,8-2,0 l/l Flüssige Produkte: max. 1,0-2,5 l/l		fehlt	
UZ19: Handgeschirrspülmittel: GNV max. 0,6 g/l Reinigungslösung Ausnahme: Primärverpackungen, die zu mind. 80% aus wiederverwertetem Material bestehen			X (016)
Recyclingorientierte Gestaltung	X (018-023)	X (015-018)	X (014-015)
Wenn das Produkt in einer Verpackung geliefert wird, die Teil eines Rücknahmesystems für ein Produkt ist, ist das Produkt vom GNV und der recyclingorientierten Gestaltung ausgenommen.		fehlt	

Tabelle 3: Darstellung, inwieweit mit dem Nordic Swan zertifizierte Geschirrspülmittel jedenfalls die naBe-Kriterien für Geschirrspülmittel erfüllen

4. Waschmittel

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit die naBe-Kriterien für Waschmittel vom Umweltzeichen Nordic Swan abgedeckt werden. Die Anforderungen des Nordic Swan sind in den zwei Richtlinien „Laundry Detergents and Stain Removers“ und „Laundry Detergents for professional use“ dargestellt. Die naBe-Kriterien für Waschmittel sind identisch mit den Anforderungen der Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens für Waschmittel (UZ21) und gewerbliche Waschmittel (UZ68) an die Inhaltsstoffe und die Verpackung⁴. (Die Angaben „Ox“ in der rechten Spalte stehen für die Nummer in der Nordic-Swan-Richtlinie, in der die entsprechenden Kriterien enthalten sind).

naBe-Kriterien für Waschmittel	Nordic Swan, Laundry Detergents and Stain Removers, Version 8.4, 19.12.19-31.12.24	Nordic Swan, Laundry Detergents for professional use, Version 3.10, 19.3.14-31.12.23
Toxizität gegenüber Wasserorganismen: KVV-Grenzwert (l/kg Wäsche)		
UZ21: Voll- und Buntwaschmittel max. 31.500 l/kg Feinwaschmittel max. 20.000 l/kg Fleckenentferner (ausschließlich zur Vorbehandlung) max. 3.500 l/kg	X (012)	
UZ68: Grenzwerte (GW) sind abhängig von Verschmutzungsgrad und Wasserhärte Pulver: max. 30.000-90.000 l/kg Flüssigwaschmittel: max. 50.000-120.000 l/kg Mehrkomponentenprodukt: max. 50.000-120.000 l/kg		X (013)
Biologische Abbaubarkeit von Tensiden		
UZ21 und UZ68: Leicht biologisch abbaubar	X (07)	X (05)
UZ21 und UZ68: Tenside mit H400 und H412 biologisch abbaubar unter anaeroben Bedingungen	X (07)	X (05)
Biologische Abbaubarkeit organischer Verbindungen (g/kg Wäsche)		
UZ21 - GW anBO Voll- und Buntwaschmittel max. 1,0 g/kg (Pulver) Voll- und Buntwaschmittel max. 0,45 g/kg (Flüssig/Gel) Feinwaschmittel max. 0,55 g/kg (Pulver) Feinwaschmittel max. 0,3 g/kg (Flüssig/Gel) Fleckenentferner (ausschließlich zur Vorbehandlung) max. 0,1 g/kg	X (013)	
UZ68 - GW anBO je nach Verschmutzungsgrad und Wasserhärte: Pulver: 0,7-2,2 g/kg Flüssigwaschmittel: 0,5-1,2 g/kg Mehrkomponentenprodukt: 1,25-4,6 g/kg		X (014)
UZ21 - GW anNBO: Voll- und Buntwaschmittel: 1,1 g/kg (Pulver) Voll- und Buntwaschmittel: 0,55 g/kg (Flüssig/Gel) Feinwaschmittel: 0,55 g/kg (Pulver) Feinwaschmittel: 0,3 g/kg (Flüssig/Gel) Fleckenentferner (ausschließlich zur Vorbehandlung): 0,1 g/kg	X (013)	
UZ68 - GW anNBO je nach Verschmutzungsgrad und Wasserhärte: Pulver: 0,7-2,2 g/kg Flüssigwaschmittel: 0,5-1,2 g/kg Mehrkomponentenprodukt: 1,25-4,6 g/kg		X (015)
Verbotene Stoffe		
UZ21 und UZ68: APEO u. a. Alkylphenolderivate	X (06)	X (07)
UZ21 und UZ68: EDTA und ihre Salze	X (06)	X (07)

⁴ Die Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens an die Gebrauchstauglichkeit wurden im naBe nicht übernommen, da der Nachweis der Gleichwertigkeit für nicht zertifizierte Waschmittel mit größerem Aufwand verbunden ist.

UZ21 und UZ68: DTPA	X (06)	X (07)
UZ21 und UZ68: Nanosilber	X (06)	X (07)
UZ21: Phosphate	(X) Grenzwert für Gesamt-Phosphorgehalt (08)	
UZ21 und UZ68: PFAS (perfluorierte Alkylsubstanzen)	X (06)	X (07)
UZ21 und UZ68: Schwer biologisch abbaubare quartäre Ammoniumsalze	fehlt	X (07)
UZ21 und UZ68: Reaktive Chlorverbindungen	X (06)	X (07)
UZ21 und UZ68: Nitromoschus- und polyzyklische Moschusverbindungen	X (06)	X (07)
UZ21 und UZ68: Natriumhydroxyl-methylglycinat	fehlt	fehlt
UZ21 und UZ68: Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexen-Carboxaldehyd (HICC)	X (09)	fehlt
UZ21 und UZ68: Atranol (in der EU verboten)	X (09)	(fehlt)
UZ21 und UZ68: Chloratranol	X (09)	fehlt
UZ21 und UZ68: Rhodamin B	X (06)	X (07)
UZ21 und UZ68: Triclosan	X (06)	X (07)
UZ21 und UZ68: 3-Iod-2-propinylbutylcarbamat	fehlt	fehlt
UZ21 und UZ68: Formaldehyd und seine Abspalter mit der Ausnahme von Verunreinigungen des Formaldehyd in Tensiden auf der Basis von Polyalkoxy-Verbindungen bis 0,010 Gew.-% im Inhaltsstoff	fehlt	fehlt
UZ21 und UZ68: Glutaraldehyd	fehlt	fehlt
UZ21 und UZ68: Mikroplastik	X (06)	X (07)
Beschränkungen unterworfenen Stoffe		
UZ21 und UZ68: 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on: 0,0050 Gew.-%	fehlt	fehlt
UZ21 und UZ68: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on: 0,0050 Gew.-%	fehlt	fehlt
UZ21 und UZ68: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on/2-Methyl-4-isothiazolin-3-on: 0,0015 Gew.-%	X (06)	X (07)
Phosphor		
UZ21: Grenzwert Gesamt-Phosphorgehalt: Waschmittel: 0,04 g/kg Wäsche Fleckentferner: 0,005 g/kg Wäsche	X (08)	
UZ68: Grenzwert Gesamt-Phosphorgehalt: Leichte Verschmutzung: 0,5 g/kg Mittlere Verschmutzung: 1,0 g/kg Schwere Verschmutzung: 1,5 g/kg		X (016)
Gefährliche Stoffe		
UZ21 und UZ68: Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein	X (02)	X (03)
UZ21 und UZ68: Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein	X (02)	X (03)
UZ21 und UZ68: Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein	X (02)	X (03)
UZ21 und UZ68: Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein	X (02)	X (03)
UZ21 und UZ68: Das Endprodukt darf nicht cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch eingestuft sein	X (02)	X (03)
UZ21 und UZ68: Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt $\geq 0,01$ Gew.-% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch (H300, H310, H330, H304, H301, H311, H331, EUH070, 370, H371, H372, H373), gewässer-gefährdend (H400, H410, H411, H412, H413), sensibilisierend für Haut und Atemwege (H317, H334), karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch H340, H350, H350i, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Fd, H341, H351, H361f, H361d, H361fd, H362) erfüllen Ausgenommene Stoffe: Tenside (H400, H412); Verlaufs- und Benetzungsmittel (H411); Enzyme (H317, H334); MTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (H351)	X (05) Aber: Kein Ausschluss von Inhaltsstoffen, die als toxisch eingestuft sind	X (04)
Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)		
UZ21 und UZ68: Keine Stoffe, die nach Art. 59 Abs. 1 REACH als besonders besorgniserregend ermittelt wurden	X (06)	X (07)
Konservierungsstoffe		
UZ21 und UZ68: Konservierungsstoffe nur zur Haltbarmachung in der dafür erforderlichen Dosierung	X (06)	fehlt
UZ21 und UZ68: Das Produkt darf Konservierungsstoffe enthalten, sofern diese nicht bioakkumulieren. Ein Konservierungsstoff gilt als nicht bioakkumulierend, wenn der Biokonzentrationsfaktor (BKF) < 100 oder $\log Kow < 3,0$	X (06)	X (08)
UZ21 und UZ68: Weder auf der Verpackung noch auf andere Weise darf behauptet oder suggeriert werden, das Produkt habe antimikrobielle/desinfizierende Wirkung	fehlt	fehlt
Enzyme		

UZ21 und UZ68: Es dürfen nur verkapselte Enzyme (fest) und Enzyme in flüssiger Form oder als Suspension eingesetzt werden	X (05)	X (06)
Farbstoffe		
UZ21 und UZ68: Farbstoffe im Produkt dürfen nicht bioakkumulieren. Ein Farbstoff gilt als nicht bioakkumulierend, wenn der Biokonzentrationsfaktor (BFC) < 100 oder log Kow < 3,0 ist	X (06)	X (09)
Duftstoffe		
UZ21 und UZ68: Duftstoffe, die der in VO (EG) Nr. 648/2004 vorgesehenen Deklarationspflicht unterliegen, dürfen nicht in Mengen $\geq 0,010$ Gew.- % je Stoff enthalten sein	X (09)	X (07)
UZ21 und UZ68: Alle dem Produkt als Duftstoff zugefügten Inhaltsstoffe müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen Duftstoffverbandes (IFRA) hergestellt und behandelt worden sein	X (09)	X (Duftstoffe dürfen nicht enthalten sein, 07)
Palmöl		
UZ21 und UZ68: In den Produkten verwendete Inhaltsstoffe, die aus Palmöl oder Palmkernöl gewonnen werden, müssen aus Pflanzungen stammen, die die Auflagen eines Zertifizierungssystems für nachhaltige Produktion erfüllen, welches auf Multi-Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst.	X (04)	fehlt
Verpackung (GNV = Gewicht-Nutzen-Verhältnis)		
UZ21: Waschmittel (Pulverform, Tabletten, Kapseln): GNV max. 1,2 g/l Reinigungslösung Waschmittel als Flüssigkeit/Gel: GNV max. 1,4 g/l Reinigungslösung Fleckentferner: GNV max. 1,2 g/l Reinigungslösung	X (022)	
UZ68: Pulverförmig (je nach Wasserhärte): GNV max. 1,5-2,5 g/kg Wäsche Flüssige Produkte (je nach Wasserhärte): GNV max. 2,0-3,0 g/kg Wäsche		fehlt
UZ21 und UZ68: Recyclingorientierte Gestaltung	X (019-021)	fehlt
UZ68: Wenn das Produkt in einer Verpackung geliefert wird, die Teil eines Rücknahmesystems für ein Produkt ist, ist das Produkt vom GNV und der recyclingorientierten Gestaltung ausgenommen		fehlt

Tabelle 4: Darstellung, inwieweit mit dem Nordic Swan zertifizierte Waschmittel jeden-falls die naBe-Kriterien für Waschmittel erfüllen